

Weisung 202307014 vom 31.07.2023 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 119, 120, 122 SGB III und den §§ 49, 68, 69 SGB IX

Laufende Nummer: 202307014

Geschäftszeichen: GR3 – 5390 / 5393.1 / 75112 / 75119 / 7017.12 / 1921

Gültig ab: 31.07.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:


- Weisung 202305007 vom 17.05.2023 – Weisung zur Erweiterung des elektronischen Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ) um die Deutsche Rentenversicherung
- Weisung 202210004 vom 25.10.2022 – Weisung zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ)

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Die Fachlichen Weisungen Reha zu den §§ 119, 120, 122 SGB III und den §§ 49, 68, 69 SGB IX werden aufgrund von Rechtsänderungen und Feststellungen des Bundesrechnungshofes zum Übergangsgeld aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Die Fachlichen Weisungen zu den § 120 SGB III und § 49 SGB IX sind an die Regelungen des zum 14.06.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes anzupassen (BGBl. 2023 I Nr. 146 vom 13.06.2023).



Infolge von Feststellungen des Bundesrechnungshofes zum Übergangsgeld sind die Fachlichen Weisungen zu den §§ 68, 69 SGB IX und § 119 SGB III um klarstellende Regelungen zu konkretisieren.

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248) wurde eine elektronische Übermittlungspflicht für Sozialversicherungsträger für Bescheinigungen zur Feststellung sonstiger Versicherungszeiten gemäß § 26 SGB III eingeführt. In der Folge sind die Fachlichen Weisungen zu § 120 SGB III zu ergänzen.

Die Fachlichen Weisungen zu § 68 SGB IX sind in Folge der mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760) eingeführten und ab 01.10.2022 in Kraft getretenen Regelung zur Berücksichtigung des allgemeinen Mindestlohns bei der Qualifikationsgruppe 4 zu ergänzen.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 119, 120, 122 SGB III und den §§ 49, 68, 69 SGB IX mit sofortiger Gültigkeit zur Verfügung gestellt. In der Änderungshistorie wird über die wesentlichen Änderungen informiert.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort in der jeweils geltenden Fassung im [Internet](#) zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Agenturen für Arbeit beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

Die Operativen Services Teams BAB/Reha und SB-AV beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift